

19. September 2011 – bid

I Bedingungen für das Verlegen von Leitungen im öffentlichen Strassengebiet

1. Ausführungsvorschriften

- 1.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter VSS SNV 64053b und 640538a mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
- 1.2 Die Wiederinstandstellungen der Foundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Oberbau-Stärken zu erfolgen:
Fahrbahn min. 70 cm, Trottoir min. 50 cm
Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Tiefbauamtes Horgen vorbehalten.
- 1.3 Der definitive Belag wird zu gegebener Zeit durch das Strasseninspektorat zulasten des Gesuchstellers eingebaut.
Provisorische Massnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit bleiben vorbehalten.
- 1.4 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung, ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
- 1.5 Die Leitung ist vom Bewilligungsinhaber so zu bauen und zu unterhalten, dass durch ihren Bestand und Betrieb weder die Sicherheit des Strassenverkehrs gefährdet wird, noch sonstwie Schäden und Nachteile für den Strasseneigentümer oder Dritte entstehen.
- 1.6 Insbesondere ist der Bewilligungsinhaber verpflichtet, auf seine Kosten die notwendigen Schutzmassnahmen zu treffen, damit Leitungen anderer Leitungseigentümer nicht beschädigt und weder im Normalbetrieb noch im Störfall nachteilig beeinflusst werden.
- 1.7 Abschlüsse, die untergraben werden, sind vor Einbau der Foundationsschicht zu unterbetonieren.
- 1.8 Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des Vermessungsamtes nicht entfernt werden.

2. Verrechnung

- 2.1 Für die Verrechnung gelten die vom Tiefbauamt festgesetzten Belagsstärken, nach den aktuellen Tarifen des Gemeinderates Horgen.
- 2.2 Für das Ausmass gilt die effektive Grabenbreite plus mind. 2 x 15 cm samt den beschädigten Belagsflächen gemessen und zwar so, dass der Belageinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite, erfolgen kann.



2.3 Bei mangelhafter Ausführung der Grab- und Auffüllungsarbeiten wird das Bauamt ohne Rücksprache die Instandsetzung auf Rechnung des verantwortlichen Werkes oder Unternehmers veranlassen.

3. Verschiedenes

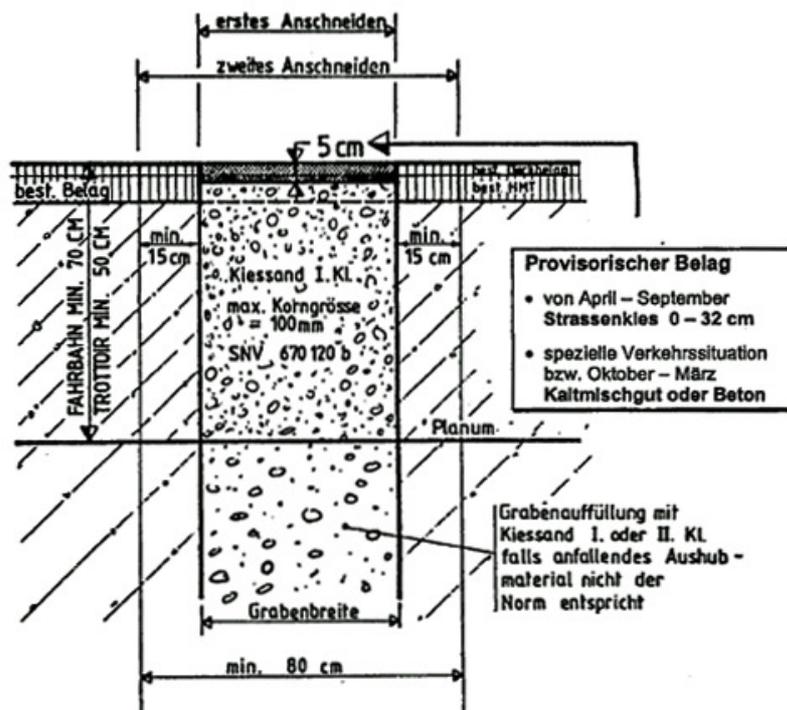
3.1 Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640893a massgebend, sie muss allenfalls mit dem Tiefbauamt Horgen besprochen werden.

3.2 Muss die bewilligte Leitung wegen Erweiterungs- oder Unterhaltsarbeiten an der Strasse oder aus anderen im öffentlichen Interesse der Gemeinde Horgen liegenden Gründen entfernt, versetzt oder sonst wie geändert werden, hat der Bewilligungsinhaber diese Massnahmen weisungsgemäss auf eigene Kosten, ohne Anspruch auf Entschädigung vorzunehmen.

Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderung oder Erweiterung der Strassenanlage oder bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an derselben durch das Bestehen der Leitung verursacht werden, hat der Bewilligungsinhaber aufzukommen.

Tiefbauamt Horgen

Grabenquerschnitt



Bemerkung: Die Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recycling – Material) ist ausgenommen von Recycling – Beton im Werkleitungs- und Kanalisationsbau nicht zulässig.

Ausnahmen müssen vom Tiefbauamt genehmigt werden